

Justizabteilung.

Justiz- & Polizei-Departement  
der  
schweiz. Eidgenossenschaft

Bern, den 18. Oktober 1912.

An den Vorsteher des Schweizerischen  
Justiz- und Polizeidepartements  
in

B e r n .  
\*\*\*\*\*

Herr Bundesrat,

Mit Schreiben vom 12. September 1912 forderten Sie mich auf, mich zu der Frage auszusprechen, ob die Zigeuner gestützt auf Art. 70 B.V. aus der Schweiz ausgewiesen und - was im Falle der Bejahung sich daraus ergeben würde - ob ihnen der Eintritt in die Schweiz verwehrt werden könne.

I.

Bevor wir uns mit der Sache selbst befassen können, sollten wir uns darüber ins Klare setzen, was die Zigeuner sind, wodurch sie sich von Nichtzigeunern unterscheiden. Ein allfälliger, generell gegen die Zigeuner gerichteter Ausweisungsbeschluss ist nur denkbar und nur dann praktisch vollziehbar, wenn im einzelnen Fall Zigeuner und Nicht-Zigeuner auseinandergelassen werden können.

Die Litteratur über die Zigeuner, insbesondere über deren Sprache ist reich. Und doch dürfte es schwer halten, Merkmale zu finden, welche unzweideutig die Zigeuner von den übrigen Menschen auszeichnen.

Die Zigeuner sind die auf der ganzen Erde zerstreuten Nachkommen eines ursprünglich einheitlichen Volkes. Man findet sie in Europa, in Asien, Afrika und Amerika. Sie haben die verschiedensten Namen: man bezeichnet sie als Egyptiens, Bohémiens, Cigany, Tartaren u.s.w. Man schätzt die Seelenzahl der heute in Europa sich aufhaltenden Zigeuner auf eine Million.



Die Zigeuner reden eine eigenartige, aber nicht einheitliche Sprache. Ihr Jdiom löst sich in eine grosse Zahl von Dialekten auf, die aber auf einen einheitlichen der arisch-indischen Sprachgruppe angehörenden Sprachtypus sich zurückführen lassen. Dieser Sprachtypus ist in den einzelnen Mundarten vermischt mit den verschiedenartigsten Bestandteilen derjenigen fremden Sprachen, mit denen die Zigeuner auf ihren Wanderungen in Berührung kamen.

Ausser der Sprache ist den Zigeunern der Wandertrieb eigentümlich. Man nimmt heute gestützt auf die Ergebnisse der Sprachenvergleichung allgemein an, dass die Zigeuner aus Indien stammen. Nachher seien sie auf verschiedenen Wegen ausgewandert. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts habe man sie zuerst in Spanien, dann in Ungarn, Deutschland, Italien und der Schweiz beobachtet. Diesen Wandertrieb haben sie beibehalten bis zum heutigen Tage. Mit Zelten und in Zeltwagen durchziehen sie in Familienverbänden die Welt, völlig fremd der Bevölkerung, in deren Gebiet sie sich aufhalten.

In der Regel fristen die Zigeuner ihr Leben als Schmiede, Kesselflicker, Drahtflechter, Pferde- und Viehhändler, u.s.w. Sie suchen sich ihren Unterhalt aber auch durch Bettel und Diebstahl und lassen sich sehr oft auch betrügerische Handlungen und Sachbeschädigungen zu schulden kommen. Ueberhaupt pflegt bei ihnen die Achtung vor Gesetz und Recht nicht sehr ausgeprägt zu sein. Immerhin muss gesagt werden, dass sie insoweit besser sind als ihr Ruf, als ihnen zu Unrecht vorgeworfen wird, sie führen ein sittenloses Leben und gehen auf Kinderraub aus.

Wo die charakteristischen Merkmale des Zigeuners gegeben sind, dürfte es nicht schwer halten, ihn als solchen zu erkennen. Es gibt aber eine Menge von Uebergangsformen zwischen dem Zigeuner im eigentlichen Sinne und dem sesshaften Bewohner eines Landes. Es gibt Zigeuner, die ihr Nomadenleben mehr oder weniger aufgegeben haben und in Sprache und Sitte den Volks-

genossen sich nähern. In Griechenland beispielsweise sollen die Zigeuner sich der hellenischen Sprache bedienen und in grösserem oder geringerem Masse hellenisiert sein. In solchen Fällen dürfte es nicht leicht sein, festzustellen, ob man es mit Zigeunern zu tun habe.

## II.

Wir können auf die Zigeuner als solche Art.70 B.V. nur dann als anwendbar erklären, wenn folgende zwei Voraussetzungen gegeben sind:

1. wenn die Zigeuner Fremde sind

2. wenn sie als solche die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden.

ad.1. Unter " Fremden " versteht Art.70 B.V. jeden Nichtschweizer, also den Ausländer und den Heimatlosen.

ad.2. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob die Zigeuner als solche die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden.

Es bedarf nicht der näheren Begründung, dass die Verfassungsbestimmung anwendbar ist nicht nur dann, wenn die Sicherheit der ganzen Eidgenossenschaft auf dem Spiele steht, sondern auch dann, wenn nur ein Teil, vielleicht nur ein kleiner Teil der Schweiz in seiner Sicherheit bedroht ist.

Es kann auch nicht meine Aufgabe sein, zu untersuchen, wann die innere Sicherheit gefährdet ist. Ich beschränke mich darauf, mir die Frage vorzulegen, ob die bei den Zigeunern bestehende Neigung zu Uebertretungen und Vergehen sie zu einer Gefahr für die innere Sicherheit macht.

Dass diese Neigung bei den Zigeunern vorhanden ist, scheint man annehmen zu dürfen. Gewohnheitsmässig, man möchte fast sagen gewerbsmässig begehen sie kleinere Delikte, die weniger auf eine pronöcierte verbrecherische Gesinnung als auf die Art ihrer Lebensführung zurückzuführen sind. Die Zigeuner haben ein Interesse an der Unterdrückung ihres Zivilstandes. Daher führen sie falsche Namen, melden ihre neugeborenen Kinder

und die Todesfälle nicht beim Zivilstandsamte an und schliessen ihre Ehen nicht vor dem Vertreter des Staates ab. Ihre Lebensweise macht es ihnen unmöglich, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken. Der harte Kampf ums Dasein bringt sie oft dazu, Delikte gegen das Vermögen zu begehen. Das Nomadenleben führt sie von Ort zu Ort, von Land zu Land. Es ist ihnen nicht möglich, die Rechtskenntnisse zu erwerben, die doch zu einer klaglosen Lebensführung nötig sind. Der Druck der öffentlichen Meinung, der so viele von der Begehung strafbarer Handlungen zurückhält, fehlt bei den Zigeunern; <sup>sind</sup> Die Fremdlinge sind in fremdem Lande.

Die Frage nun, ob Leute mit solcher Lebensführung eine Gefahr für die innere Sicherheit sind, möchte ich bejahen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass die Rechtsordnung eines Rechtsstaates in der Hauptsache die innere Sicherheit eines Landes zu garantieren trachtet. Wer nun diese Rechtsordnung kontinuierlich verletzt, gefährdet die innere Sicherheit des Landes. Das ist nicht nur theoretisch richtig, sondern erweist sich auch als praktisch zutreffend: wo Zigeuner erscheinen in der Nähe von Dörfern oder einzelnen Höfen, da weicht das Gefühl der Sicherheit und die angesessene Bevölkerung sucht sofort den Schutz der Polizei nach. Wenn auch die Delikte, die von den Zigeunern begangen werden, meist geringfügiger Art sind, so ist die durch deren Rechtsverletzungen bewirkte Gefährdung der innern Sicherheit eine so intensive, dass sich die Ausweisung nach Art. 70 B.V. rechtfertigt.

Es ist nicht daran zu zweifeln, dass Art. 44 des Strafrechtsentwurfes von 1908, wenn er als Nebenstrafe die Landesverweisung gegen Fremde, die als Gewohnheitsverbrecher - auch wenn es sich um die gewohnheitsmässige Verübung nur kleinerer Vergehen handelt - in die Verwahrungsanstalt eingewiesen worden sind vorsieht, weniger strafen, als die Gesellschaft sichern will vor diesen Delinquenten, dass also diese Ausweisung dem nämlichen Gedanken entspringt, wie die die Zigeuner

treffende administrative Ausweisung nach Art.70 B.V.

Die Ausweisung der Zigeuner ist auch innerlich begründet. Sie ist die natürliche Reaktion des Staates gegen solche, die das Staatsgesetz gewohnheitsmässig brechen und sich ausserhalb die Gesellschaftsordnung stellen. Es ist in der Natur der Sache begründet, wenn wir diese Parasiten an unserem wirtschaftlichen Leben von unserem Boden fern halten.

### III.

Ich muss aber meine Stellungnahme noch näher präzisieren. Ich muss sie zum Teil einschränken, zum Teil erweitern.

Der Grund, der mich veranlasst, den Art.70 B.V. auf die Zigeuner als anwendbar zu erklären, ist die mit deren Anwesenheit gegebene Gefahr, dass Vergehen begangen werden. Diese Gefahr ist nicht auf eine besondere verbrecherische Gesinnung der Zigeuner, sondern auf deren Lebenswandel, auf deren Nomaden - und Erwerbsleben zurückzuführen. Daher möchte ich die Ausweisung nur bezogen wissen auf diejenigen Zigeuner, die im Familienverbande ruhelos von Ort zu Ort, von Land zu Land ziehn.

Im weitem möchte ich darauf hinweisen, dass die Gefahr, welche uns veranlasst gewisse Zigeuner auszuweisen, auch bei Nicht-Zigeunern vorhanden sein kann. Alle diejenigen Nicht-Zigeuner, welche wie Zigeuner in der Welt herumzieh'n, bilden wie diese eine Gefährdung der innern Sicherheit und sollten in gleicher Weise behandelt werden wie die vagabundierenden Zigeuner.

Mit vollkommener Hochachtung.

Der Chef der Justizabteilung:

Kamm.